

ihre Tätigkeit ausüben und Versammlungen abhalten. Sie darf Erklärungen an die Presse abgeben und bei den zuständigen Lizenzbehörden des Sektors die Erlaubnis zur Veröffentlichung von Broschüren, Flugblättern, Anschlägen oder Büchern beantragen. Ihre Tätigkeit muß mit den Bestimmungen der Alliierten Kommandantur und mit den deutschen Gesetzen im Einklang stehen und ist der Bedingung unterworfen, daß die Organisation weder Wahlkandidaten aufstellen darf noch den Versuch machen darf, die Macht auf anderem Wege zu ergreifen.

8. Wer die Bestimmungen dieser Anordnung verletzt oder sie zu verletzen versucht, setzt sich der Verfolgung durch ein Militärgericht aus.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

G. M. O b o r n  
Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

### Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 17  
23. Januar 1947

#### Veröffentlichungen im „Verordnungsblatt“

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Laut Artikel III des Gesetzes Nr. 38 des Kontrollrates ist das „Verordnungsblatt für Groß-Berlin“ im Sinne dieses Artikels zum Mitteilungsblatt für Berlin bestimmt.

2. Ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Besetzungsbehörde zur Eröffnung des Falles dürfen Veröffentlichungen, die Angelegenheiten des unter der Kontrolle einer Besetzungsmacht stehenden Eigentums oder die Ausnahmen des Artikels III des Gesetzes Nr. 4 des Kontrollrates angehen, nicht gemacht werden.

3. ...

4. ...

G. M. O b o r n, Oberstleutnant,  
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (47) 20  
27. Januar 1947

#### Gesetzliche Feiertage für das Jahr 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die nachstehend angeführten Tage des Jahres 1947 haben als gesetzliche Feiertage zu gelten, an denen mit Ausnahme lebenswichtiger Arbeit nicht gearbeitet wird:

1. Januar . . . . .	Neujahr
4. April . . . . .	Karfreitag
7. April . . . . .	Ostermontag
1. Mai . . . . .	Maifeier
15. Mai . . . . .	Himmelfahrt
26. Mai . . . . .	Pfingstmontag
19. November . . . . .	Bußtag
25. Dezember . . . . .	1. Weihnachtsfeiertag
26. Dezember . . . . .	2. Weihnachtsfeiertag

2. Personen, die an irgendeinem dieser Feiertage arbeiten, soweit sie auf Wochentage fallen, haben Lohn gemäß entsprechenden Tarifs zu erhalten.

3. \_\_\_\_\_

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin.

G. M. O b o r n  
Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

BK/O (47) 30  
31. Januar 1947

#### Zählung von Gärten und kleinen Landparzellen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Sie haben unverzüglich die Berliner Haushalte zu ermitteln, die im Jahr 1947 über geeignetes Land zur Bepflanzung verfügen. Es ist Ihrem Ermessen überlassen, Art und Weise der Ermittlung festzusetzen.

2. Sie haben diese Ermittlung auf diejenigen Verwaltungsbezirke zu beschränken, über die Sie unzureichende Informationen besitzen.

3. Ihre Fragen müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Wer es unterläßt oder verweigert, eine Frage völlig zu beantworten oder falsche Angaben macht, hat Verfolgung durch ein Militärregierungsgericht wegen Nichtbefolgung eines Befehls der Militärregierung bzw. wegen falscher Angaben an eine im Auftrage der Militärregierung handelnde Person zu gewärtigen.

4. Sie haben diese Anordnung auf breiter Basis zu veröffentlichen.

5. ...

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin-

G. M. O b o r n  
Oberstleutnant  
Vorsitzführender Stabschef

## Magistrat

### Gesundheitswesen

#### Verordnung

#### über die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten

Auf Grund der Ziffer 9 des Befehls der Alliierten Kommandantur Berlin vom 31. Oktober 1946 — BK/O (46) 414 — verordnet der Magistrat von Groß-Berlin:

§ 1

Die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane ist im Gebiet von Groß-Berlin nur solchen approbierten Ärzten gestattet, die hierfür vom Landesgesundheitsamt zugelassen sind.

§ 2

Voraussetzung für die Erteilung der Zulassung ist die Teilnahme an einem 2 Monate dauernden Fortbildungskursus in modernen Bekämpfungsmethoden der Geschlechtskrankheiten sowie das Bestehen einer Abschlußprüfung.

§ 3

Anträge auf Zulassung von Ärzten zu diesem Fortbildungskursus sind unter Beifügung der ärztlichen Approbation und gegebenenfalls der Doktorpromotion und der Facharztanerkennung beim Landesgesundheitsamt einzureichen.